



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. Oktober 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073390

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für den Zweiradverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

In Böden Parkflächen

- a. Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 174;
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 173, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
 - b. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 174;
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 173, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
 - 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das



2/2

Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 9. November 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. Oktober 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073390

In Böden

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder
Parkflächen für Motorräder

Begründung und Antrag

Die Erstellung von Veloabstellplätzen im Bereich von Quartierzentren entspricht der Strategie der Stadt Zürich, um den Veloverkehr zu fördern. Im Bereich des Quartierzentrums Affoltern besteht zudem ein Mangel an Veloabstellplätzen. Der westliche Abschnitt der Strasse In Böden zwischen der Jonas-Furrer-Strasse und der Zehntenhausstrasse ist als Begegnungszone markiert und zeichnet sich durch eine sehr zentrale Lage und die diversen Einkaufsmöglichkeiten aus. Auf diesem Abschnitt sollen an folgenden Örtlichkeiten Parkflächen für Zweiräder eingerichtet werden:

- Vor der Liegenschaft In Böden Nr. 174 für Fahr- und Motorfahräder (insgesamt zwei Felder)
- Vor der Liegenschaft In Böden Nr. 174 für Motorräder
- Vor der Liegenschaft In Böden Nr. 173 für Fahr- und Motorfahräder
- Vor der Liegenschaft In Böden Nr. 173 für Motorräder

Neben diesen neu zu erstellenden Abstellplätzen für Zweiräder existieren bereits heute in der Strasse In Böden Veloabstellplätze (drei Pfosten), gemäss Aktendurchsicht wurden diese aber nie verfügt. Dies soll mit vorliegender Verfügung nachgeholt werden.

Für die neu geplanten Abstellmöglichkeiten sollen vor der Liegenschaft In Böden Nr. 174 drei Parkfelder der Blauen Zone aufgehoben werden und auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite vor der Liegenschaft Nr. 173 ein weiterer. Damit verbleiben in der gesamten Strasse In Böden 56 Parkfelder der Blauen Zone, respektive 48 bei einer zukünftigen Umsetzung vom städtischen Bauprojekt 19152 «Velovorzugsroute Affoltern» gemäss Planaufgabe vom 17.6.2022.



2/2

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

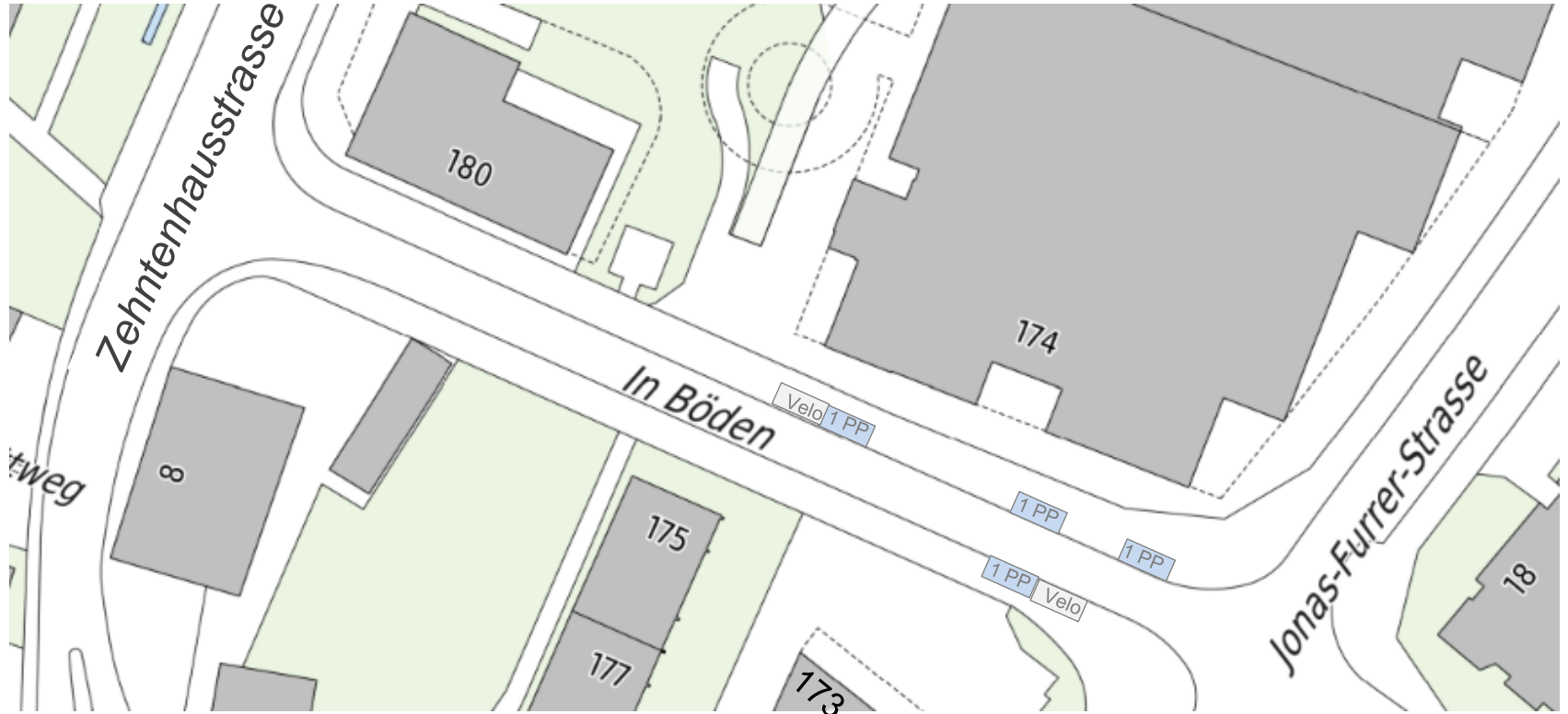
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

In Böden, Zehntenhausstrasse bis Jonas-Furrer-Strasse



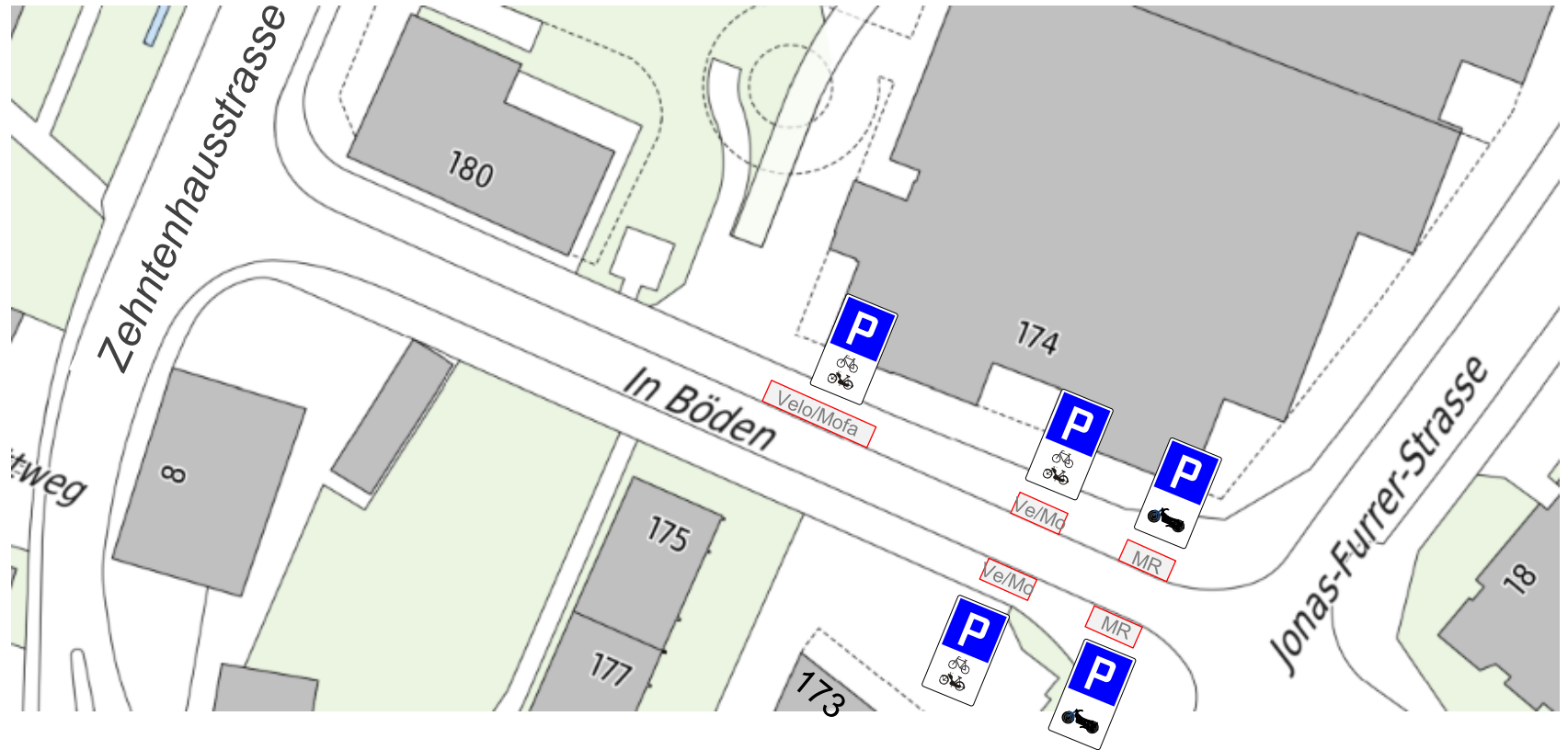
Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone» Abschnitt Zehntenhausstrasse bis Jonas-Furrer-Strasse	4 Stück



Neu



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone» Abschnitt Zehntenhausstrasse bis Jonas-Furrer-Strasse	4 Stück	0 Stück	- 4 Stück

In der Strasse In Böden, Abschnitt Jonas-Furrer-Strasse bis Zehntenhausstrasse verbleiben keine Parkplätze der Blauen Zone.

In der gesamten Strasse In Böden verbleiben 56 Parkfelder der Blauen Zone, respektive 48 bei einer zukünftigen Umsetzung des städtischen Bauprojekts 19'152 «Velovorzugsroute Affoltern» gemäss Planaufgabe vom 17.6.22

